



Schweizerischer Pensionskassenverband
Association suisse des Institutions de prévoyance
Associazione svizzera delle Istituzioni di previdenza
Kreuzstrasse 26
8008 Zürich

Telefon 043 243 74 15/16
Telefax 043 243 74 17
E-Mail info@asip.ch
Website www.asip.ch

Zürich, 26. März 2020

Fachmitteilung Nr. 120: Corona-Pandemie – Weitere Empfehlungen/ Helpdesk (info@asip.ch)

Mit Schreiben vom 19. März 2020 haben wir Ihnen bereits einige Empfehlungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie zugestellt. Wir gehen nachfolgend auf einige weitere Fragestellungen ein, die sich Ihnen allenfalls auch in den kommenden Tagen und Wochen stellen werden. Sie stehen aktuell vor einer doppelten Herausforderung. Zum einen müssen Sie die unmittelbaren Folgen der Corona-Pandemie verdauen (Einrichten von Home-Office und Aufrechterhaltung des Betriebs), zum andern gilt es vor allem, in einer längerfristigen Sicht an der Anlagestrategie festzuhalten.

Kurzarbeit und Beiträge an die PK

Am 20. März 2020 hat der Bundesrat zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen der Ausbreitung des Coronavirus (COVID-19) ein umfassendes Massnahmenpaket beschlossen. Dazu gehören auch Massnahmen, welche die Kurzarbeit ausweiten und vereinfachen (Lockerung der Rahmenbedingungen für die Kurzarbeitsentschädigung [KAE]).¹

Vorsorgerechtlich sind bei Kurzarbeit vom Arbeitgeber weiterhin die vollen Beiträge an die PK zu entrichten. Dabei ist der Arbeitgeber berechtigt, die vollen Beitragsanteile den Arbeitnehmern vom Lohn abzuziehen (Art. 37 lit. c AVIG). Aus Art. 37 lit. c AVIG («die vollen gesetzlichen und vertraglich vereinbarten Sozialversicherungsbeiträge») ergibt sich, dass der Arbeitgeber die reglementarischen Beiträge (also auf dem bisherigen, reglementarischen Lohn) bezahlen muss. **In der PK findet keine Anpassung des versicherten Verdienstes statt, solange die Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers nach Art. 324a OR besteht. Es sind somit weiterhin die vollen Beiträge geschuldet, der bisherige koordinierte Lohn gilt weiterhin (vgl. Art. 8 Abs. 3 BVG, der in sehr vielen Reglementen übernommen wurde).**

Im Unterschied zu den AHV-Beiträgen² ist aktuell bei den PK-Beiträgen auch keine Möglichkeit eines Aufschubs (mit Verzicht auf Verzugszinsen) vorgesehen. Die Fälligkeit der vom Arbeitgeber geschuldeten Beiträge (vgl. Art.

¹ Vgl. COVID-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung.

² Art. 41bis Abs. 1bis der Verordnung über Massnahmen im Zusammenhang mit dem Coronavirus (COVID-19) zur Kurzarbeitsentschädigung und zur Abrechnung der Sozialversicherungsbeiträge.

66 Abs. 2 BVG) richtet sich weiterhin nach dem Reglement oder den separat getroffenen Vereinbarungen (z.B. Anschlussvertrag). Ist darin nichts geregelt, kommt Art. 66 Abs. 4 BVG, der auch in der weitergehenden beruflichen Vorsorge gilt (Art. 49 Abs. 2 Ziff. 16 BVG) zur Anwendung, d.h. die gesetzliche Fälligkeit tritt spätestens einen Monat nach dem Kalender- oder Versicherungsjahr ein, für das die Beiträge geschuldet sind. Ab diesem Zeitpunkt befindet sich der Arbeitgeber im Verzug.

Mehrfach wurde dem ASIP die Frage unterbreitet, ob die PK einem angeschlossenen Arbeitgeber, der infolge der Corona-Krise in Liquiditätsschwierigkeiten geraten ist, einen Zahlungsaufschub gewähren könne. Wie erwähnt, sind die Beiträge vorsorgerechtlich geschuldet. Prüfwert sind aus unserer Sicht aber in der aktuellen Situation freiwillig gewährte Zahlungsaufschübe und temporär sistierte Inkassomassnahmen (z.B. für 60 Tage). Zu empfehlen ist in solchen Fällen eine schriftliche Vereinbarung.

Der Sicherheitsfonds BVG prüft gemäss ständiger Praxis bei Insolvenzeingaben das Beitragsinkasso der PK. Bei längeren Beitragsausständen (Nichtbezahlung von Beiträgen über eine Zeitspanne von mehr als zwei Jahren) macht der Sicherheitsfonds ohne besondere Gründe für den langen Ausstand mangelndes Beitragsinkasso geltend (Überwälzung eines Teils des Beitragsausstandes auf die Vorsorgeeinrichtung und reduzierte Sicherstellung durch den Sicherheitsfonds). **In der aktuellen Situation ist festzuhalten, dass sich auch der Sicherheitsfonds der besonderen Situation der Arbeitgeber bewusst ist und die deshalb gewährten zusätzlichen Zahlungsaufschübe und temporär sistierten Inkassomassnahmen entsprechend berücksichtigen wird. Wichtig ist, dass nach der Beendigung der Massnahmen mit den betroffenen Firmen rasch die entsprechenden Inkassobemühungen wieder aufgenommen und in Fällen mit bereits vorbestehenden grösseren Ausständen keine weiteren Aufschübe mehr gewährt werden.**

Schliesslich hat der Bundesrat erstmals seit 1914 für Betreibungsverfahren einen landesweiten Rechtsstillstand verordnet. Die Rechtsgrundlage dazu liefert Art. 62 SchKG, gemäss welchem der Bundesrat «im Falle einer Epidemie» für bestimmte Gebiete den Rechtsstillstand beschliessen kann. Der Rechtsstilland gilt bis zum 4. April 2020. Danach greifen zudem die gesetzlich ohnehin vorgesehenen Betreibungsferien (7 Tage vor und nach Ostern). Konkret können nun bis zum 19. April 2020 landesweit keine Betreibungen mehr durchgeführt werden.

Finanzielle Lage

Mit den erfreulichen Erträgen 2019 konnte die Widerstandsfähigkeit der PK gestärkt werden. Leider hatten die Ereignisse der letzten Tage – Aktiencrash in Raten, Ausweitung der Credit-Spreads bei Unternehmensobligationen, Einbruch bei den Immobilienfonds – den grössten Teil der gebildeten Wertschwankungsreserven aber bereits wieder vernichtet. Gleichwohl ist es aus heutiger Sicht verfrüht, das Gespenst von Unterdeckungen an die Wand zu malen. Wir empfehlen jedoch, eine Lagebeurteilung, eine laufende Überwachung der Situation und eine sorgfältige Liquiditätsplanung vorzusehen. Unsicherheit wird die Märkte sicher noch einige Zeit dominieren. Gerade deshalb ist umsichtiges Handeln im Rahmen der bestehenden Reglemente und Richtlinien heute wichtig. Man sollte auch in schwierigen Märkten an der in besseren Zeiten definierten Strategie festhalten.

PK als Immobilieneigentümerin

Es stellt sich die Frage, ob die PK den Mietern den Mietzins stunden können. Der ASIP empfiehlt diesbezüglich eine gewisse Kulanz, wobei zwischen Wohn- und Geschäftsliegenschaften zu unterscheiden ist. Bzgl. Geschäftsliegenschaften wäre z.B. ein Aufschub von bis zu drei Monaten, bei Wohnliegenschaften ein solcher von einem Monat denkbar. Dieser Aufschub verschafft den Mietern einen gewissen Spielraum und ist schriftlich festzuhalten.

Organisation/ Strukturen

In diesen schwierigen Lagen müssen PK-Verantwortliche ihre Handlungsfähigkeit bewahren und ihren Verpflichtungen nachkommen. Das Tagesgeschäft darf trotz Home-Office oder Quarantäne-Situation nicht zum Stillstand kommen. Stiftungsrat und Geschäftsführung haben die notwendigen Massnahmen zu ergreifen. Im Fokus stehen die Sicherstellung der Rentenzahlungen und Massnahmen im Zusammenhang mit der Vermögensbewirtschaftung. Schliesslich ist auch der Kommunikation gebührend Rechnung zu tragen. Neben den Führungsorganen sind seitens der Geschäftsführung auch die Versicherten über die aktuelle Entwicklung zu informieren. Einerseits sind die Versicherten über die Erreichbarkeit von Auskunftspersonen zu orientieren (bei der Umsetzung von Home-Office), andererseits drängen sich möglicherweise auch Antworten auf Fragen bzgl. der Rentensicherheit auf. Im Fokus könnten die folgenden Aussagen stehen: «Die PK bleibt von der Corona-Krise nicht verschont. Gleichwohl sind das PK-System und die laufenden Renten nicht gefährdet. Die PK hat sich entsprechend der beschlossenen Anlagestrategie verhalten.»

Weitere Fragestellungen

Zustimmungsbedürftige Rechtsgeschäfte (z.B. Barauszahlung der Austrittsleistung, Kapitalbezug, WEF-Vorbezug)

Im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie sind offenbar auch das ordnungsgemässe Funktionieren der Notariate und die Urkundstätigkeit gefährdet. An vielen Orten sind z.B. Beglaubigungsschalter (auch bei den PK) bis auf Weiteres geschlossen. Alle Beglaubigungsaufträge müssen per Post eingereicht werden. Das stellt PK vor gewisse Durchführungsprobleme. Zeitkritische Dokumente können seitens der Versicherten nicht erbracht werden, z.B. verlangte (notarielle) Beglaubigungen. Auch wenn Notare für Beurkundungen und Beglaubigungen zur Verfügung stehen, haben sich die Rahmenbedingungen zweifellos geändert. **Seitens der PK braucht es hier das Gespräch mit den Versicherten, um den konkreten Sachverhalt abzuklären (z.B. bzgl. Umfang des Rechtsgeschäftes, Dringlichkeit).** Zu empfehlen ist, in jedem Fall Besprechungen im Vorfeld von Beurkundungen oder gegebenenfalls auch nach einer Beurkundung per Videokonferenz (Skype, Zoom oder Teams) oder telefonisch durchzuführen. Zudem können Beglaubigungen von Unterschriften bei Notariaten auch per Post sichergestellt werden (unter Einreichung der original unterschriebenen Dokumente, einer Ausweiskopie sowie der Telefonnummer/ E-Mail-Adresse für den Fall von Rückfragen). Zu prüfen ist auch eine Online-Identifizierung mittels elektronischer Ausweiskopie (mit elektronischer Signatur) oder im Notfall eine Videoidentifizierung einer natürlichen Person (Unterschreiben mit gleichzeitiger Kontrolle der Ausweise).

Home-Office (grenzüberschreitende Tätigkeit)

Es wurde uns im Zusammenhang mit Home-Office-Lösungen folgende Frage gestellt: Werden Grenzgänger in ihrem Wohnsitzland sozialversicherungspflichtig, wenn sie aufgrund der aktuellen Umstände mehr als 25% im Home-Office arbeiten? Gemäss den bestehenden Abkommen zwischen den Mitgliedsstaaten der EU/ EFTA und der Schweiz stellt sich hier die Frage, ob durch die Home-Office-Tätigkeit der Erwerbort-Status für die Sozialversicherungen in der Schweiz verloren geht. Wenn während eines begrenzten Zeitraums von zu Hause aus gearbeitet wird, ändert dies angesichts der aktuellen aussergewöhnlichen Umstände unseres Erachtens nichts an der Versicherungsunterstellung der betroffenen Grenzgänger in ihrer PK. Es geht hier nicht um eine regelmässige Erwerbstätigkeit in mehreren Staaten. Grenzgänger aus EU-/ EFTA-Staaten, die vorübergehend ihre Tätigkeit ganz oder teilweise im Wohnsitzland ausüben, unterliegen somit weiterhin schweizerischem Recht, und die betroffenen Personen können in ihrer angestammten PK versichert bleiben.

Temporäre Verwendung der Arbeitgeberbeitragsreserven

Der Bundesrat hat gestern beschlossen, dass die Arbeitgeber für die Bezahlung der Arbeitnehmerbeiträge an die berufliche Vorsorge vorübergehend die von ihnen geäußneten Arbeitgeberbeitragsreserven verwenden dürfen. Diese Massnahme soll es den Arbeitgebern erleichtern, Liquiditätsgpässe zu überbrücken. Für die Arbeitnehmenden hat die Massnahme keine Auswirkungen: Der Arbeitgeber zieht ihnen wie unter normalen Umständen ihren Beitragsteil vom Lohn ab und die gesamten Beiträge werden ihnen von der Vorsorgeeinrichtung gutgeschrieben.

Siehe dazu die von uns auf Wunsch einiger unserer Mitglieder initiierte, vom Bundesrat am 25. März 2020 erlassene COVID-19-Verordnung berufliche Vorsorge: <https://www.news.admin.ch/news/message/attachments/60756.pdf>.

Helpdesk (info@asip.ch)

Zur Beantwortung allfälliger weiterer Fragen im Zusammenhang mit der Entwicklung der Corona-Pandemie stehen wir Ihnen von Seiten der Geschäftsstelle des ASIP gerne zur Verfügung. **Sie können uns Ihre konkreten Fragen direkt unter info@asip.ch stellen.** Wir hoffen im Interesse aller, zielführende Lösungen zu finden, und wünschen Ihnen alles Gute, vor allem gute Gesundheit.

ASIP
Jean Rémy Roulet
Hanspeter Konrad